

Nr 505 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom, mit dem das Salzburger Schulorganisations-
Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 geändert
werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995, LGBI Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 7/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 22 betreffende Zeile lautet:

„§ 22 Personaleinsatz“

1.2. Nach der den § 24 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 25 Sommerschule“

2. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1 Die Überschrift lautet:

„Personaleinsatz“

2.2. Nach Abs 5 wird eingefügt:

„(5a) Der Unterricht in der Sommerschule kann entweder von Lehrpersonen oder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder durch die mit der Leitung der Sommerschule betraute Lehrperson erteilt werden.“

3. Nach § 24 wird eingefügt:

„Sommerschule

§ 25

Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfeien Zeit gemäß § 8 lit g sublit dd Schulorganisationsgesetz, die klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend erfolgen kann, bedarf der Zustimmung der Bildungsdirektion und des Schulerhalters. Die Bildungsdirektion darf die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest sechs Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Gruppe oder eines Kurses hat mindestens sechs und bis einschließlich der 8. Schulstufe höchstens 15 zu betragen.“

4. Im § 50 werden die Z 1 bis 7 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 175/2021;
2. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erlassen wird, BGBl I Nr 9/2021;
3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
4. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 224/2021;
5. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 59/2021;
6. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 232/2021;
7. Schulpflichtgesetz, 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 232/2021;
8. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 232/2021.“

5. Nach § 59 wird angefügt:

„§ 60

(1) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 22 sowie die §§ 22 Abs 5a, 25 und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten rückwirkend mit 13. September 2021 in Kraft.

(2) Festlegungen, die zur Vorbereitung der Sommerschule dienen, können bereits vor dem 13. September 2021 getroffen werden.“

Artikel II

Das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 – SchulzeitG 2018, LGBl Nr 64/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 5 lautet:

„(5) Die Bildungsdirektion kann für alle oder einzelne Schulen oder für alle oder einzelne Schulstandorte durch Verordnung

1. bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes,

2. in Katastrophenfällen oder

3. aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen

für die unumgänglich notwendige Zeit IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anordnen. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund des Alters oder der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die Bildungsdirektion die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung als schulfrei erklären.“

1.2. Im Abs 6 wird die Wortfolge „diese Tage“ mit der Wortfolge „die Tage der Schulfreierklärung“ ersetzt.

1.3. Nach Abs 7 wird angefügt:

„(8) Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit g sublit dd Schulorganisationsgesetz („Sommerschule“) kann in den letzten beiden Wochen des Schuljahres durchgeführt werden.“

2. § 3 Abs 7 lautet:

„(7) Die Bildungsdirektion kann für alle oder einzelne Schulen oder für alle oder einzelne Schulstandorte durch Verordnung

1. bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes,

2. in Katastrophenfällen oder

3. aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen

für die unumgänglich notwendige Zeit IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anordnen oder wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, die unumgänglich notwendige Zeit für schulfrei erklären.“

3. Im § 5 werden die Z 1 und 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl NR 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 232/2021;

2. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 76/1985; Gesetz BGBl I Nr 232/2021.“

4. Nach § 7 wird angefügt:

„§ 8

Die §§ 2 Abs 5, 6 und 8, 3 Abs 7 sowie (§) 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Im Sommer 2020 und 2021 fand aus Anlass der Corona-Pandemie bereits eine „Sommerschule“ statt. Ihr Ziel war der Ausgleich von Defiziten, die durch den Entfall von Präsenzunterricht entstanden sind. Die rechtliche Grundlage für die „Sommerschule“ in den Jahren 2020 und 2021 waren Verordnungen des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Durch die im BGBl I unter der Nr 232/2021 kundgemachten Änderungen unter anderem des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und des Schulzeitgesetzes 1985 wird die „Sommerschule“ in das Regelschulwesen übernommen. Damit wird ein Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit geschaffen, der sich nicht nur wie bisher an Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, sondern auch an alle anderen Schülerinnen und Schüler richtet. Die „Sommerschule“ dient dabei der Wiederholung und Vertiefung von Lehrinhalten eines oder mehrerer vergangener Unterrichtsjahre sowie der Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr, der Aufnahme in eine andere Schulart, der Durchführung eines Wettbewerbs oder einer abschließenden Prüfung.

1.2. Die Ziele und Inhalte des Gesetzesvorschlags sind – nach Maßgabe der durch das Gesetz BGBl I Nr 232/2021 in das Schulorganisationsgesetz und in das Schulzeitgesetz 1985 neu aufgenommenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen –,

- die Implementierung der „Sommerschule“ für den Bereich der im Bundesland Salzburg gelegenen allgemeinen und berufsbildenden Pflichtschulen, sowie
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dafür, um im Fall einer Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden Gründen für die unumgänglich notwendige Zeit einen auf Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anzuordnen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 3 lit a B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der Bund trägt den Aufwand für das erforderliche Lehrpersonal der Sommerschule. Diesbezüglich wird auf die Kostendarstellung in den Erläuterungen zu dem im BGBl I unter der Nr 232/2021 kundgemachten Gesetzespakets verwiesen.

Die Kosten der Schulerhalter werden über den Schulsachaufwand bzw Gastschulbeitrag abgedeckt.

4. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Recht der Europäischen Union wird von diesem Vorhaben nicht berührt.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, der Zentralausschuss der Personalvertretung Pflichtschullehrer/innen sowie eine Vielzahl von Lehrpersonen eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Diesen Stellungnahmen ist gemein, dass sie sich allesamt gegen die Formulierung des vorgeschlagenen § 22 Abs 6 wenden, der das grundsatzgesetzlich grundgelegte Prinzip der Freiwilligkeit der Unterrichtserteilung an der Sommerschule nicht abgebildet hat.

Diesen Bedenken wird im neuen § 22 Abs 5a Rechnung getragen.

6. Zu Artikel I (Änderungen des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995):

Zu den §§ 22 Abs 5a und 25:

Diese Bestimmungen führen die im § 8i Abs 2 Schulorganisationsgesetz enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen aus.

1. Die Unterrichterteilung soll neben Lehrkräften auch durch Lehramtsstudierende erfolgen können. Die Erfahrungen aus den Jahren 2020 und 2021 haben gezeigt, dass Lehramtsstudierende die Möglichkeit der Sommerschule nützen, um erste Erfahrungen mit weitgehend selbstverantwortetem Unterricht zu sammeln.

Der Einsatz in der Sommerschule steht jeder Lehrperson offen und beruht auf Freiwilligkeit (vgl dazu § 212a Abs 1 BDG im Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2022). Das Prinzip der Freiwilligkeit gilt auch für diejenige Person, an welche die Leitung der Sommerschule übertragen wird (§ 212a Abs 5 und 6 BDG).

2. § 25 zielt auf ein einvernehmliches Vorgehen zwischen der Bildungsdirektion und den Schulerhaltern ab und soll sicherstellen, dass keine pädagogisch nicht sinnvollen und wirtschaftlich nicht zu vertretenden Kleinstgruppen entstehen. Gleichzeitig soll durch die Möglichkeit von klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifendem Unterricht gewährleistet werden, dass flächendeckend ein qualitativ hochwertiges, inklusives und gut erreichbares Angebot an Sommerschulen geschaffen wird.

Das Ende des Schuljahres stellt den Stichtag für die Entscheidung der Bildungsdirektion dar, die Meldung der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an der Sommerschule ist hingegen nicht zwingend an diesen Zeitpunkt gebunden. Die Festlegung der Gruppengröße zwischen sechs und fünfzehn Schülerinnen und Schüler setzt der Anmeldung aber indirekte Grenzen, da nach erfolgter Organisation und Einteilung der Gruppen nur noch bis zur Höchstzahl zusätzliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können.

Zu § 60:

Die Bestimmungen zur Sommerschule finden bereits für das Schuljahr 2021/2022 Anwendung; darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen sind schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes möglich.

6. Zu Artikel II (Änderungen des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018 – SchulzeitG 201):

Zu den §§ 2 Abs 5 und 6 sowie 3 Abs 7:

Diese Bestimmungen führen die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 8 Abs 8 und 10 Schulzeitgesetz 1985 aus.

1. Der IKT-gestützten Unterricht soll für Katastrophenfälle als alternative Möglichkeit zu den derzeit vorgesehenen Möglichkeiten einer Schulschließung aus bestimmten negativen Anlässen hinzutreten. Als Katastrophenfälle kommen neben einer Pandemie insbesondere Naturkatastrophen in Betracht, die für Schülerinnen und Schüler den Schulweg ungangbar oder die Benützung des Schulgebäudes unmöglich machen. Im Fall von zwingenden Gründen, aufgrund derer ein Unterrichtsbetrieb in der Schule nicht aufrechterhalten werden kann, sind diese nachvollziehbar darzulegen und die Dauer genau festzulegen.

Im Fall der Schulfreierklärung soll die bisher schon geltende Regelung beibehalten werden, dass die Bildungsdirektion bei mehr als sechs Tagen verpflichtend die Einbringung der entfallenen Schultage vorzuschreiben hat und bei weniger als sechs Tagen eine Möglichkeit hierzu besteht.

Zu § 2 Abs 8:

Die Sommerschule soll ausschließlich in den letzten beiden Wochen des Schuljahres und somit in den Hauptferien stattfinden. Insgesamt soll die Sommerschule nicht mehr als 40 Unterrichtseinheiten umfassen. Der Unterricht kann dabei in ganztägige Betreuungsangebote eingebaut werden, um Ganztagssomerschulen zu ermöglichen, oder auch innerhalb weniger Tage geblockt werden.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Geltende Fassung **Lehrer und Erzieher** **§ 22**

(1) bis (5)

(6)

Derzeit nicht vergeben

Vorgeschlagene Fassung **Personaleinsatz** **§ 22**

(1) bis (5)

(5a) Der Unterricht in der Sommerschule kann entweder von Lehrpersonen oder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder durch die mit der Leitung der Sommerschule betraute Lehrperson erteilt werden.

(6)

Sommerschule **§ 25**

Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfeien Zeit gemäß § 8 lit g sublit dd Schulorganisationsgesetz, die klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend erfolgen kann, bedarf der Zustimmung der Bildungsdirektion und des Schulerhalters. Die Bildungsdirektion darf die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest sechs Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Gruppe oder eines Kurses hat mindestens sechs und bis einschließlich der 8. Schulstufe höchstens 15 zu betragen.

Geltende Fassung**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 50**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 16/2020;
- 1a. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erlassen wird, BGBl I Nr 9/2021;
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 24/2020;
4. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
5. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
6. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
7. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 23/2020.

Vorgeschlagene Fassung**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 50**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 175/2021;
2. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erlassen wird, BGBl I Nr 9/2021;
3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
4. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 224/2021;
5. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 59/2021;
6. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 232/2021;
7. Schulpflichtgesetz, 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 232/2021;
8. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 232/2021.

§ 60

(1) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 22 sowie die §§ 22 Abs 5a, 25 und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten rückwirkend mit 13. September 2021 in Kraft.

(2) Festlegungen, die zur Vorbereitung der Sommerschule dienen, können bereits vor dem 13. September 2021 getroffen werden.

Gesetz, mit dem das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018 – SchulzeitG 2018 geändert wird

Geltende Fassung

Schuljahr an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

§ 2

(1) bis (4)

(5) Die Bildungsdirektion kann durch Verordnung

1. bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes,
2. in Katastrophenfällen oder
3. aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen

die unumgänglich notwendige Zeit als schulfrei erklären.

(6) In einer Verordnung gemäß Abs 5 kann bestimmt werden, inwieweit diese Tage einzubringen sind. Beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs, so ist deren Einbringung zu bestimmen. Die Einbringung hat entweder durch Verringerung der gemäß Abs 4 bestimmten schulfreien Tage oder durch Verkürzung der Hauptferien zu erfolgen. Die Samstage, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der 24. September, der 2. November, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche sowie wenigstens sieben zusammenhängende Wochen der Hauptferien müssen auch in diesem Fall schulfrei bleiben.

Vorgeschlagene Fassung

Schuljahr an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

§ 2

(1) bis (4)

(5) Die Bildungsdirektion kann für alle oder einzelne Schulen oder für alle oder einzelne Schulstandorte durch Verordnung

1. bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes,
2. in Katastrophenfällen oder
3. aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen

für die unumgänglich notwendige Zeit IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anordnen. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund des Alters oder der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die Bildungsdirektion die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung als schulfrei erklären.

(6) In einer Verordnung gemäß Abs 5 kann bestimmt werden, inwieweit die Tage der Schulfreierklärung einzubringen sind. Beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs, so ist deren Einbringung zu bestimmen. Die Einbringung hat entweder durch Verringerung der gemäß Abs 4 bestimmten schulfreien Tage oder durch Verkürzung der Hauptferien zu erfolgen. Die Samstage, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der 24. September, der 2. November, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche sowie wenigstens sieben zusammenhängende Wochen der Hauptferien müssen auch in diesem Fall schulfrei bleiben.

(7)

(8) Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit g sublit dd Schulorganisationsgesetz („Sommerschule“) kann in den letzten beiden Wochen des Schuljahres durchgeführt werden.

Geltende Fassung
Schuljahr an Berufsschulen

§ 3

(1) bis (6)

(5) Die Bildungsdirektion kann durch Verordnung

1. bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes,
2. in Katastrophenfällen oder
3. aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen

die unumgänglich notwendige Zeit als schulfrei erklären.

(8)

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 5

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 23/2020;
2. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I 23/2020.

Vorgeschlagene Fassung
Schuljahr an Berufsschulen

§ 3

(1) bis (6)

(7) Die Bildungsdirektion kann für alle oder einzelne Schulen oder für alle oder einzelne Schulstandorte durch Verordnung

1. bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes,
2. in Katastrophenfällen oder
3. aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen

für die unumgänglich notwendige Zeit IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anordnen oder wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, die unumgänglich notwendige Zeit für schulfrei erklären.

(8)

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 5

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl NR 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 232/2021;
2. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 76/1985; Gesetz BGBl I Nr 232/2021.

§ 8

Die §§ 2 Abs 5, 6 und 8, 3 Abs 7 sowie (§) 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.